Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Verpackungstechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(StudO-VTB)

vom 11. Juni 2008

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) – im Folgenden HTWK Leipzig – die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Seite
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Studienziel 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums 3
§ 5 Aufbau des Studiums, Studieninhalte 4
§ 6 Praxisphase und Praxisbericht 4
§ 7 Studienberatung 5
§ 8 Akademischer Grad 5
§ 9 In-Kraft-Treten 5

Anlage 1 Regelstudienablaufplan

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Anlage 3 Modulbeschreibungen

Anlage 4 Praktikumsordnung

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verpackungstechnik an der HTWK Leipzig Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Verpackungstechnik.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Verpackungstechnik vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine wissenschaftliche begründete und fachlich selbständige Tätigkeit als Bachelor of Engineering in Unternehmen der packmittelherstellenden und packmittelanwendenden Industrie wie z. B. Lebensmittel-, Pharma-, Kosmetik- und Konsumgüterindustrie, deren Zulieferindustrie sowie Institutionen und Forschungseinrichtungen.

(2) Das Studium der Verpackungstechnik befähigt zur Problemlösung im Verpackungswesen auf der Basis einer fundierten naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang Verpackungstechnik ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere Berechtigung zum Studium gemäß SächsHG oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden die Bewerber nach den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester – einschließlich der Praxisphase im 6. Semester sowie der Bachelorarbeit, des Bachelorseminars und des Kolloquiums im 7. Semester.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die der Studierende bei erfolgreichem Absolvieren der angebotenen Module erhält. Diese Leistungspunkte orientieren sich am Gesamtaufwand für ein Modul, der sich aus Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen und Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium sowie für Vorbereitung und Absolvierung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen u. ä. zusammensetzen kann. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) umfasst 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studieninhalte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Aufbau und die grundsätzlichen Modulinhalte ergeben sich aus dem Regelstudienablaufplan (Anlage 1), dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) sowie den Modulbeschreibungen (Anlage 3). Das Studium nach Regelstudienablaufplan stellt eine Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Aus zwingenden Gründen kann der Fachbereich von dem nach Regelstudienablaufplan erforderlichen Lehrangebot aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats für höchstens zwei Semester abweichen. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

(2) Während des Studiums sind 5 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) im Rahmen einer fachbezogenen Fremdsprachenausbildung zu erwerben.

(3) Der Studierende hat in einem Semester an einem Veranstaltungszyklus des Studiums generale teilzunehmen. Die daraus erworbene Teilnahmebescheinigung (TB) ist zugleich Prüfungsvorleistung im Modul „Schlüsselqualifikation“.

(4) Der Studierende wählt im 3. Semester für das Wahlpflichtmodul im 4. Semester bzw. im 5. Semester für die Wahlpflichtmodule im 7. Semester bis zu dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) ein bzw. zwei (insgesamt drei) Wahlpflichtmodule mit je 5 Leistungspunkten (ECTS-Punkten)aus.

(5) Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann Änderungen aufgrund der Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozenten unterliegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen des Fachbereiches Medien oder eines anderen Fachbereiches genehmigen.

(6) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Ebenso kann der Fachbereichsrat Wahlpflichtmodule, für die sich weniger als zehn Studierende eingeschrieben haben, absetzen.

(7) Aufgrund der Vielzahl der Wahlpflichtmodule kann es im Einzelfall zu Überschneidungen der Angebote kommen.

§ 6 Praxisphase und Praxisbericht

(1) Das Pflichtmodul „Praxisphase“ im 6. Semester umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Im Zusammenhang mit der Praxisphase ist ein betreuter wissenschaftlicher Praxisbericht zu erstellen.

(2) Einzelheiten zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Verpackungstechnik des Fachbereichs Medien (Anlage 4), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 7 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung wird von den Professoren im Bachelorstudiengang Verpackungstechnik durchgeführt.

(2) Studierende müssen bis zum Beginn des dritten Semesters mindestens einen im Studienablaufplan vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht haben. Anderenfalls müssen sie im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der durch den Studierenden erfolgreich absolvierten Module laut Regelstudienablaufplan und der damit erworbenen 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering ", Abkürzung „B.Eng.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 30. Januar 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 10. Juni 2008 genehmigt worden.

(2) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/09 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, den 11. Juni 2008
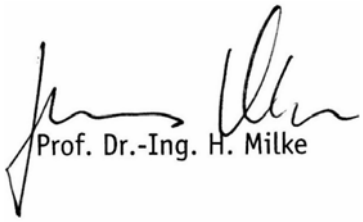
Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)